

Genossenschaft

Elektra **R**apperswil

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Genossenschaft Elektra Rapperswil (AGB) für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung gültig ab 1. Januar 2025.

Genossenschaft Elektra Rapperswil, c/o GEBNET, Hauptstrasse 21, 4583 Aetigkofen

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Grundlagen und Geltungsbereich
- 1.2. Begriffsbestimmungen

2. Kapitel Kundenverhältnis

- 2.1. Entstehung des Rechtsverhältnisses
- 2.2. Beendigung des Rechtsverhältnisses
- 2.3. Miet-, Pächter- und Eigentumswechsel

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

- 3.1. Umfang der Netznutzung und Energielieferung
- 3.2. Regelmässigkeit der Energielieferung und Energieabnahme / Einschränkungen
- 3.3. Unterbruch Netzanschluss und Einstellung der Netznutzung / Energielieferung
- 4. Kapitel Netzanschluss
- 4.1. Bewilligung und Zulassungsanforderungen
- 4.2. Anschluss an die Verteilanlagen
- 4.3. Schutz von Personen und Werkanlagen
- 4.4. Leitungsbau in Alignementsterrain
- 4.5. Niederspannungsinstallationen

5. Kapitel Messeinrichtungen

- 5.1. Messeinrichtungen
- 5.2. Messung des Eigenverbrauchs

6. Kapitel Finanzielles

- 6.1. Tarife / Preise
- 6.2. Verrechnung und Inkasso

7. Kapitel Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1. Geheimhaltung
- 7.2. Datenschutz

8. Kapitel Schlussbestimmungen

- 8.1. Widerhandlungen
- 8.2. Übergangsbestimmungen
- 8.3. Neue Anlagen
- 8.4. Haftung
- 8.5. Anwendbares Recht, Streitigkeiten
- 8.6. Änderungen der Geschäftsbedingungen
- 8.7. Inkrafttreten

9. Anhang

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1.1. Art. 1 - Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1. Folgende Dokumente sind integrale Bestandteile der Vertragsbeziehung zwischen der ELEKTRA RAPPERSWIL (ELEKTRA RAPPERSWIL genannt) und dem Kunden in der nachstehenden Reihenfolge, die bei Widersprüchen gilt:

- 1) Individuell abgeschlossene Verträge (z.B. Netzanschlussvertrag);
- 2) Die jeweils gültigen Preisblätter (vgl. Art. 16);
- 3) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) inkl. deren Anhänge;
- 4) Reglement über die Energieabgabe
- 5) Die Werkvorschriften BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch);
- 6) Die anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

Diese Dokumente bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der ELEKTRA RAPPERSWIL an die Kunden.

1.1.2. Der Anschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife resp. Preise. Der Kunde wird in geeigneter Form darauf hingewiesen.

1.1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für Kunden, die weitere Dienstleistungen und Beratungen durch die ELEKTRA RAPPERSWIL beanspruchen.

1.1.4. In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit oder ohne Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bestimmungen vereinbart werden.

1.1.5. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung resp. Zustellung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der ELEKTRA RAPPERSWIL, www.elektra-rapperswil.ch eingesehen, bzw. heruntergeladen werden. Gültig ist die jeweils auf der Website der ELEKTRA RAPPERSWIL publizierte Fassung (vgl. auch Art. 26).

1.1.6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser AGB gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- 1.1.7. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der ELEKTRA RAPPERSWIL.

1.2. Art. 2 – Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 1.2.1. a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an den Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache.
b) Bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 1.2.2. Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen oder Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird
- 1.2.3. Untermieter und Kurzzeitmieter gelten in der Regel nicht als Kunden. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die ELEKTRA RAPPERSWIL das Vertragsverhältnis auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- 1.2.4. Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG¹): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im ELEKTRA RAPPERSWIL-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch von kleiner 100 MWh pro Verbrauchstätte, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der ELEKTRA RAPPERSWIL nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.
- 1.2.5. Als Kunde bei Energielieferung innerhalb und ausserhalb des Versorgungsgebietes gelten die freien Kunden mit einer Stromjahresverbrauchsmenge von mind. 100 MWh im Rahmen des abgeschlossenen Energieliefervertrages oder die freien Kunden mit bereits bestehendem Netzzugang.
- 1.2.6. Als Kunden bei Energielieferung gelten die Eigentümer, die sich zum Eigenverbrauch zusammenschliessen, im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages über die Einrichtung des Eigenverbrauchs.

¹SR 734.7. (SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts)

- 1.2.7. Als Kunden gelten die Betreiber einer Photovoltaikanlage und/oder weiterer Produkte, welche die ELEKTRA RAPPERSWIL geplant und gebaut hat und/oder im Rahmen eines Service-Vertrages wartet.
- 1.2.8. Als Kunden gelten Kunden, die von der ELEKTRA RAPPERSWIL eine Beratung in Anspruch nehmen.

2. Kapitel Kundenverhältnis

2.1. Art. 3 - Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 2.1.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht mit dem Anschluss ans ELEKTRA RAPPERSWIL-Verteilnetz. Damit gelten auch die AGB als akzeptiert. Der Kunde wird in geeigneter Form darauf hingewiesen.
- 2.1.2. Bezieht der marktberechtigte Kunde nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV² (mindestens 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist in der Regel vorgängig mit der ELEKTRA RAPPERSWIL ein Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der ELEKTRA RAPPERSWIL bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 2.1.3. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netz- und Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 2.1.4. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann bei der Anmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.2. Art. 4 - Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 2.2.1. Das Rechtsverhältnis für den Netzanschluss bzw. die Netznutzung kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.

² SR 734.71

- 2.2.2. Die nach Art. 6 StromVG/Art. 11 StromVV am freien Markt berechtigten Kunden (mindestens 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 2.2.3. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 2.2.4. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 2.2.5. Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und in unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 2.2.6. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme, u.a. – Sicherheitsnachweis erstellen lassen (Installationskontrolle) – Montage der Messeinrichtung gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Über die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige, schriftliche Information der ELEKTRA RAPPERSWIL zu erfolgen.
- 2.2.7. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die ELEKTRA RAPPERSWIL vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 2.2.8. Bei Demontage eines Netzanschlusses, ist die ELEKTRA RAPPERSWIL zwei Wochen vor der Ausführung schriftlich zu informieren.
- 2.2.9. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

2.3. Art. 5 - Miet-, Pächter- und Eigentumswechsel

Der ELEKTRA RAPPERSWIL ist unmittelbar unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;

- c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- e) Vom Mieter oder Pächter: Änderungen von abweichenden Rechnungs- und Mahnempfänger.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

3.1. Art. 6 - Umfang der Netznutzung und Energielieferung

- 3.1.1. Die ELEKTRA RAPPERSWIL liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB, Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst werden. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 3.1.2. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 3.1.3. Die ELEKTRA RAPPERSWIL setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Niederspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.
- 3.1.4. Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den in diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.1.5. Ohne besondere Bewilligung der ELEKTRA RAPPERSWIL ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Preisen der ELEKTRA RAPPERSWIL keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen sowie beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und lokalen Energiegemeinschaften (LEG).
- 3.1.6. Ohne besondere Bewilligung der ELEKTRA RAPPERSWIL ist der Vertragspartner nicht berechtigt, bezogene Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen der Elektra keine Zuschläge gemacht werden.

Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV).

3.2. Art. 7 - Regelmässigkeit der Energielieferung und Energieabnahme / Einschränkungen

- 3.2.1. Die ELEKTRA RAPPERSWIL liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenzen gemäss der in der Schweiz gültigen Norm EN 50160 "Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen"; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 3.2.2. Die ELEKTRA RAPPERSWIL hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, Terror, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlasten im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr von Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen;
 - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - h) in den Fällen gemäss Art. 6 (Kap. 3.1.1) und Art. 7 (Kap. 3.2.1) der AGB.
- 3.2.3. Die ELEKTRA RAPPERSWIL wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare Unterbrüche und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form (Brief, Website: www.elektra-rapperswil.ch) angezeigt.
- 3.2.4. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, zur optionalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.2.5. Die Kunden haben von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankung und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

- 3.2.6. Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb gemäss den Werkvorschriften BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch) mit dem Netz der ELEKTRA RAPPERSWIL einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz der ELEKTRA RAPPERSWIL solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der ELEKTRA RAPPERSWIL spannungslos ist.
- 3.2.7. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

3.3. Art. 8 - Unterbruch Netzanschluss und Einstellung der Netznutzung / Energielieferung

- 3.3.1. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, nach vorangehender Meldung und schriftlicher Anzeige Inkassostationen zu installieren oder den Netzanschluss zu unterbrechen und die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - b) rechtswidrig Energie bezieht und/oder liefert;
 - c) den Beauftragten der ELEKTRA RAPPERSWIL den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht uneingeschränkt ermöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder der weiteren Bestandteile der Vertragsbeziehung verstösst.
- 3.3.2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der ELEKTRA RAPPERSWIL oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
- 3.3.3. Bei schuldhaftem Verhalten durch den Kunden oder dessen Beauftragten, welches dazu führt, dass dem Kunden nicht die an sich gebotenen Preise verrechnet werden (z.B. bei widerrechtlichem Energiebezug oder Manipulation von Anlagen), hat der Kunde

die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die ELEKTRA RAPPERSWIL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 3.3.4. Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung resp. der Unterbruch des Netzanschlusses durch die ELEKTRA RAPPERSWIL befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der ELEKTRA RAPPERSWIL. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung resp. des rechtmässigen Unterbruchs des Netzanschlusses durch die ELEKTRA RAPPERSWIL entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3.3.5. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der ELEKTRA RAPPERSWIL oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

4.1. Art. 9 - Bewilligung und Zulassungsanforderungen

- 4.1.1. Einer Bewilligung durch die ELEKTRA RAPPERSWIL bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
 - f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, etc.)
 - g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen.
- 4.1.2. Das Gesuch ist mit den vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 4.1.3. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der ELEKTRA RAPPERSWIL über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen

(Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

- 4.1.4. Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und den Anhängen 1 und 2 der vorliegenden AGB geregelt, dies gilt insbesondere für Energieerzeugungsanlagen.
- 4.1.5. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem ELEKTRA RAPPERSWIL-Verteilnetz ist der ELEKTRA RAPPERSWIL vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die ELEKTRA RAPPERSWIL und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 4.1.6. Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der ELEKTRA RAPPERSWIL entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen
 - c) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen des ELEKTRA RAPPERSWIL nicht störend beeinflussen;
 - d) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)³ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 4.1.7. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \Phi$ nicht eingehalten wird;
 - c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der ELEKTRA RAPPERSWIL oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - d) zur rationellen Energienutzung;
 - e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA). Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

³ SR 734.27.

4.2. Art. 10 - Anschluss an die Verteilanlagen

- 4.2.1. Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die ELEKTRA RAPPERSWIL oder deren Beauftragte. Die ELEKTRA RAPPERSWIL erhebt für die Netzanschlussleitung Netzkostenbeiträge gemäss Anhang 3 (vgl. auch Art. 16). Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.
- 4.2.2. Die ELEKTRA RAPPERSWIL bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die ELEKTRA RAPPERSWIL nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die ELEKTRA RAPPERSWIL die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 4.2.3. Der Kunde ist verantwortlich für die Erstellung der baulichen Voraussetzungen von der Netzanschluss- bis zur Netzgrenzstelle. Die erstellten Anlagen im öffentlichen Grund gehen danach ins Eigentum und in die Verantwortung der ELEKTRA RAPPERSWIL über.
- 4.2.4. Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen dem ELEKTRA RAPPERSWIL-Netz (Eigentum der ELEKTRA RAPPERSWIL) und der Hausinstallation (Eigentum des Hauseigentümers) gilt:
 - a) bei unterirdischer Zuleitung das ELEKTRA RAPPERSWIL Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussstromunterbrechers (Die Anschlussleitung ist im Eigentum der ELEKTRA RAPPERSWIL);
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 4.2.5. Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 4.2.6. Die ELEKTRA RAPPERSWIL erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Hausanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 4.2.7. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

- 4.2.8. Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der ELEKTRA RAPPERSWIL das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Das Durchleitungsrecht wird mit Dienstbarkeitsverträgen geregelt. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen (so z.B. für Verteilkabinen) nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen.
- 4.2.9. Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 4.2.10. Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 4.2.11. Der Grundeigentümer / Kunde hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet sein muss.
- 4.2.12. Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage (Kabelverteilkabine) notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Standort solcher Anlagen wird von der ELEKTRA RAPPERSWIL in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, die Anlage auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 4.2.13. Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der ELEKTRA RAPPERSWIL oder dem vorgelagerten Netzbetreiber in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 4.2.14. Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen, Verteilkabinen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4.3. Art. 11 - Schutz von Personen und Werkanlagen

- 4.3.1. Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Dacharbeiten, Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die ELEKTRA RAPPERSWIL die Isolierung oder

Abschaltung der Leitung. Für die Arbeiten und Aufwände kann die ELEKTRA RAPPERSWIL einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

- 4.3.2. Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der ELEKTRA RAPPERSWIL rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die ELEKTRA RAPPERSWIL legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 4.3.3. Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der ELEKTRA RAPPERSWIL über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die ELEKTRA RAPPERSWIL zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 4.3.4. Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der ELEKTRA RAPPERSWIL im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4.4. Art. 12 - Leitungsbau in Alignementsterrain

- 4.4.1. Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu verlegen.
- 4.4.2. Die ELEKTRA RAPPERSWIL hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

4.5. Art. 13 – Niederspannungsinstallationen

- 4.5.1. Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes⁴ und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitz einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 4.5.2. Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der ELEKTRA RAPPERSWIL zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden

⁴SR 734.0; 734.1; 734.2; 734.26; 734.27 etc.

Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

- 4.5.3. Die Installation und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 4.5.4. Die Kunden sind verpflichtet, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 4.5.5. Die ELEKTRA RAPPERSWIL fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die ELEKTRA RAPPERSWIL führt aufgrund der eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 4.5.6. Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der ELEKTRA RAPPERSWIL oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

5.1. Art. 14 – Messeinrichtungen

- 5.1.1. Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und andere Messeinrichtungen werden von der ELEKTRA RAPPERSWIL bestimmt, geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der ELEKTRA RAPPERSWIL und werden auf deren Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der ELEKTRA RAPPERSWIL resp. den Werkvorschriften BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch). Überdies stellt er der ELEKTRA RAPPERSWIL den für den Einbau der Messeinrichtung, Kommunikationsanschlüsse und der Zähler erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der ELEKTRA RAPPERSWIL vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

- 5.1.2. Gestützt auf Art. 17ff der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wird die ELEKTRA RAPPERSWIL die bisherigen Zähler durch intelligente Messsysteme, sogenannte Smart Meter ersetzen. Die Auslesung der Zählerdaten bestimmt die ELEKTRA RAPPERSWIL und erfolgt über Funk oder eine andere geeignete Technologie.
- 5.1.3. Die Übertragung der Daten zum Verrechnungssystem der ELEKTRA RAPPERSWIL erfolgt in pseudonymisierter Form.
- 5.1.4. Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der ELEKTRA RAPPERSWIL. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung) bzw. Kommunikationsanschluss notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 5.1.5. Werden Zähler und andere Mess- und Kommunikationseinrichtungen ohne Verschulden der ELEKTRA RAPPERSWIL beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler, Mess- und Kommunikationseinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der ELEKTRA RAPPERSWIL plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten aller entstandenen Aufwände sowie der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die ELEKTRA RAPPERSWIL behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 5.1.6. Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen⁵ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 5.1.7. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüforگان verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den ELEKTRA RAPPERSWIL-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die ELEKTRA RAPPERSWIL die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

⁵ SR 941.20

- 5.1.8. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 5.1.9. Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate unverzüglich der ELEKTRA RAPPERSWIL anzuzeigen.

5.2. Art. 15 - Messung des Eigenverbrauchs

- 5.2.1. Für die Feststellung des Energieverbrauches der Anlagen sind Zähler, Smart Meter und Messeinrichtungen der ELEKTRA RAPPERSWIL massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der ELEKTRA RAPPERSWIL oder durch Fernauslesung. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und Zählerstände gemäss den Vorgaben der ELEKTRA RAPPERSWIL zu melden. Die Auslesung der Smart Meter erfolgt in der Regel über Funk oder eine andere geeignete Technologie.
- 5.2.2. Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug, unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden, von der ELEKTRA RAPPERSWIL festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2.3. Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8 (Kap. 3.3.3) bleibt vorbehalten.
- 5.2.4. Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

6. Kapitel Finanzielles

6.1. Art. 16 - Tarife / Preise

Die anwendbaren Preisstrukturen sowie die Anschluss- und Kostenbeiträge und dergleichen sowie die technischen Anforderungen werden bei Bedarf den aktuellen Marktverhältnissen angepasst und in separaten Preisblättern festgelegt. Die jeweils geltenden Unterlagen können auf der Homepage der ELEKTRA RAPPERSWIL (www.elektra-rapperswil.ch) eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

6.2. Verrechnung und Inkasso

6.2.1. Art. 17 – Verrechnung

Für die Feststellung und Verrechnung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der ELEKTRA RAPPERSWIL. Die Ablesung erfolgt durch die ELEKTRA RAPPERSWIL, deren Beauftragte oder durch Fernablesung.

6.2.2. Art. 18 - Rechnungsstellung und Zahlung

6.2.2.1. Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der ELEKTRA RAPPERSWIL festgelegten Zeitabständen. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die ELEKTRA RAPPERSWIL kann vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler oder andere Inkassoautomaten einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden. Im Anhang 4 dieser AGB sind die Preise für die Inkassostationen zu entnehmen.

6.2.2.2. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen, etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

6.2.2.3. Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ELEKTRA RAPPERSWIL zulässig.

6.2.2.4. Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Diesfalls stellt die ELEKTRA RAPPERSWIL dem Kunden eine

Zahlungserinnerung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen zu. Lässt der Kunde die Erinnerung unbeachtet, erhält er eine erste Mahnung mit Mahngebühren. Die zweite Mahnung beinhaltet den Hinweis auf die mögliche Montage einer Inkassostation, die Einleitung der Betreibung oder der Stromabschaltung. Die dritte und letzte Mahnung ist gleichzeitig die definitive Ankündigung der Montage der Inkassostation, bzw. der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

- 6.2.2.5. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Betreibungskosten, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 6.2.2.6. Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der Zahlungserinnerung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung fallen Mahngebühren, gem. Anhang 4 der AGB, an.
- 6.2.2.7. Die einmaligen Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit (dies gilt auch für die Korrektur von Fehlern und Irrtümern). Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird zudem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- 6.2.2.8. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 6.2.2.9. Allfällige Forderungen gegenüber der ELEKTRA RAPPERSWIL dürfen nicht mit Forderungen der ELEKTRA RAPPERSWIL gegenüber dem Kunden verrechnet werden.

6.2.3. Art. 19 - Solidarhaftung bei Handänderung / Gesetzliches Grundpfandrecht

Für bestehende Forderungen haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch. Die ELEKTRA RAPPERSWIL hat für die Erstellung, Änderung oder Erneuerung von elektrischen Erschliessungsanlagen auf Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1. Art. 20 – Geheimhaltung

Die ELEKTRA RAPPERSWIL und die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – z.B. offengelegte Pläne, Muster, Zeichnungen, Gewerbe- oder Betriebsgeheimnisse, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse – erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien nach Beendigung der Rechtsbeziehung für weitere fünf Jahre bestehen.

7.2. Art. 21 – Datenschutz

Die ELEKTRA RAPPERSWIL und die Vertragspartner verpflichten sich, solche vertraulichen Informationen nur mit unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Datenschutzbestimmungen zu nutzen, zu bearbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen oder an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat bzw. erhält oder bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Publikation eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugrunde liegt, allgemein bekannt wurden

8. Kapitel Schlussbestimmungen

8.1. Art. 22 - Widerhandlungen

Wer widerrechtlich elektrische Energie bezieht, schuldet der ELEKTRA RAPPERSWIL die entstandenen Aufwendungen sowie zusätzlich die administrativen Gebühren plus die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

8.2. Art. 23 - Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

1 Vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung uneingeschränkt.

2 Tarife und Gebührenparameter, welche der Vorstand der ELEKTRA RAPPERSWIL vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung beschlossen hat, bleiben bis zu ihrer Änderung in Kraft.

3 Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

8.3. Art. 24 - Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

8.4. Art. 25 – Haftung der Elektra Rapperswil

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs oder infolge Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

8.5. Art. 26 – Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die ELEKTRA RAPPERSWIL ist berechtigt, das Rechtsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Eigentümerwechsels die mit der ELEKTRA RAPPERSWIL bestehende Vertragsbeziehung (z.B. den Netzanschlussvertrag) auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und der ELEKTRA RAPPERSWIL den neuen Eigentümer zu melden.

8.6. Art. 27 - Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Das Rechtsverhältnis zwischen der ELEKTRA RAPPERSWIL und dem Kunden untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der ELEKTRA RAPPERSWIL. Allfällige Streitigkeiten aus diesen AGB sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

8.7. Art. 28 – Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die ELEKTRA RAPPERSWIL behält sich vor, die vorliegenden AGB inkl. Anhänge jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Änderungen gibt die ELEKTRA RAPPERSWIL den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen bekannt. Die AGB werden auf der Website der ELEKTRA RAPPERSWIL (www.elektra-rapperswil.ch) in der jeweils

gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden. Auf Wunsch werden die AGB dem Kunden in gedruckter Form zugestellt.

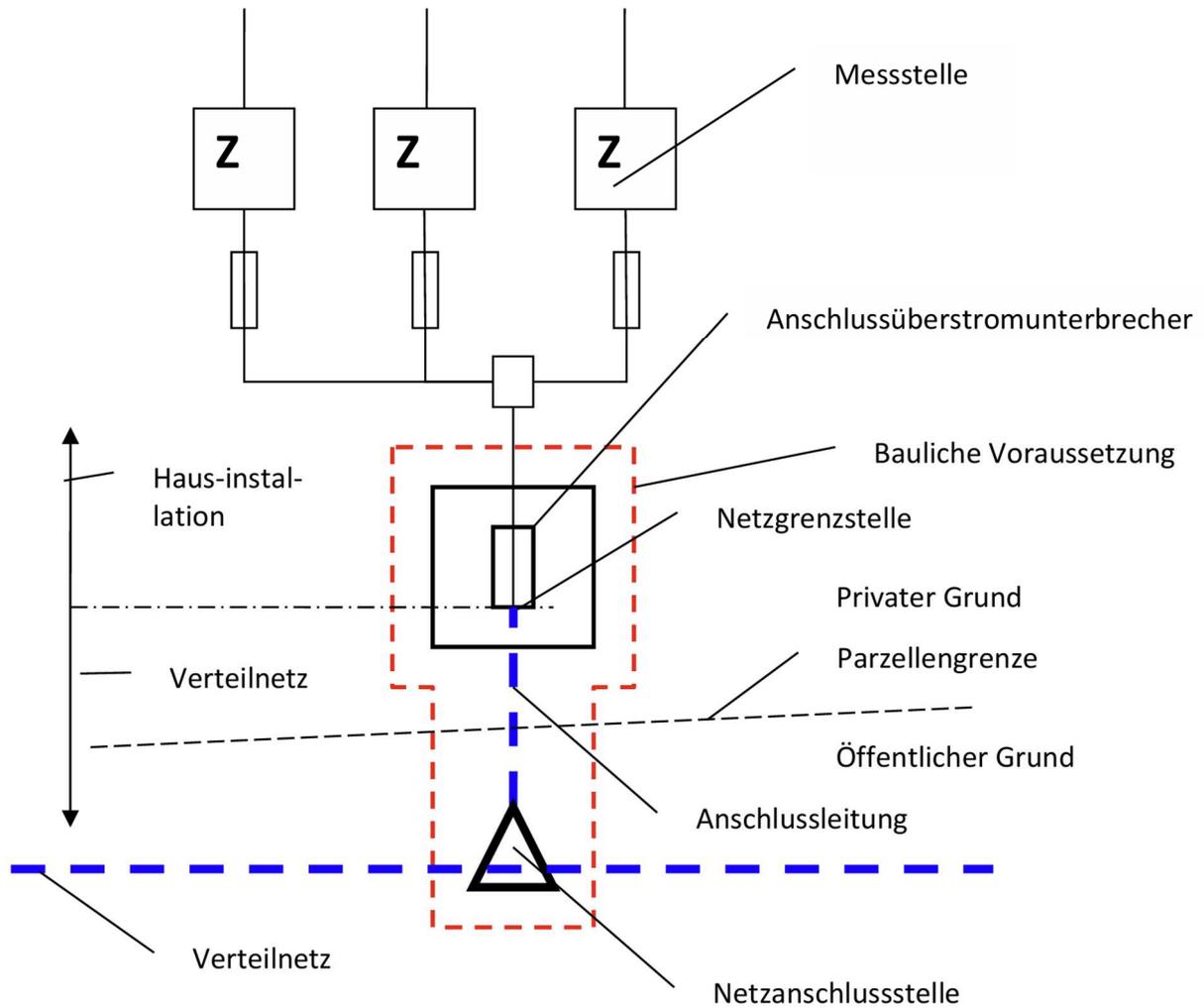
8.8. Art. 29 – Inkrafttreten

Diese vom Vorstand der ELEKTRA RAPPERSWIL am 21. November 2024 erlassenen AGB über den Vollzug der Elektrizitätsversorgung treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

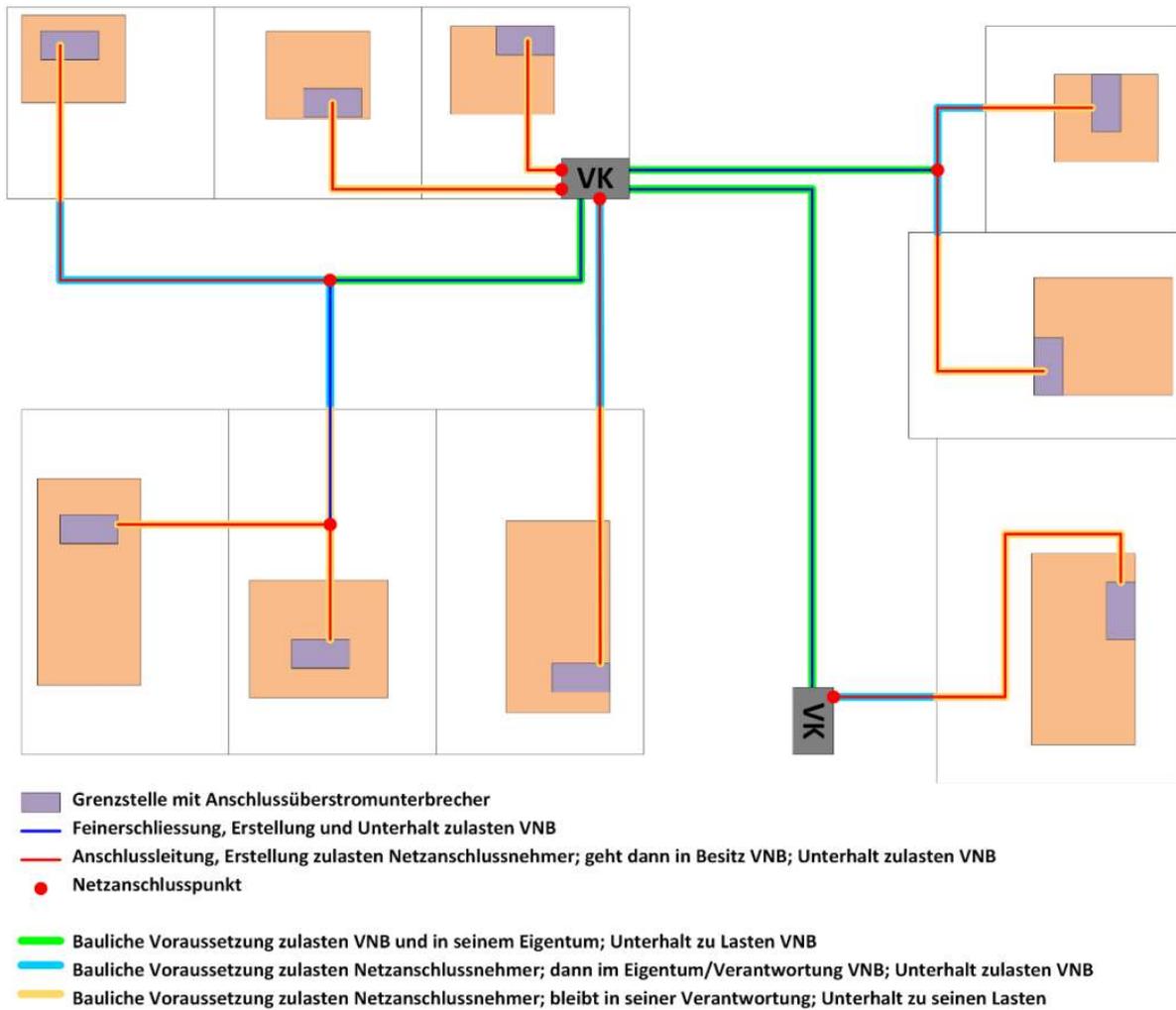
Rapperswil BE, 01.01.2025

9. Anhang

9.1 Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



9.2 Anhang 2: Erschliessungsstufen und Verantwortung für bauliche Voraussetzungen nach der Erschliessung



9.3 Anhang 3: Anschlusskosten

1 Grundsatz

1.1 Die anwendbaren Preisstrukturen sowie die Anschluss und Kostenbeiträge werden durch den Vorstand der ELEKTRA RAPPERSWIL periodisch gemäss den aktuellen Marktverhältnissen, den bundesrechtlichen Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung sowie den Bestimmungen der Eidg. Elektrizitätskommission ElCom bestimmt und festgelegt und veröffentlicht (Anhang 3 AGB).

1.2 Zusätzlich zu den effektiven Erstellungskosten des Anschlusses ist für jeden Anschluss ein einmaliger Netzkostenbeitrag an die Anlagekosten der Versorgungsinfrastruktur der ELEKTRA RAPPERSWIL zu leisten.

1.3 Die Kosten für einen Netzanschluss setzen sich aus einem Netzanschluss- und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

a) Der Netzanschlussbeitrag umfasst alle erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Lieferung, Verlegung und Anschluss des Gebäudeanschlusskabels erfolgen durch die ELEKTRA RAPPERSWIL und/oder deren Beauftragte. Die Lieferung des Aussenzähler-Fassadenkastens oder des Gebäudeanschlusskastens (je nach gewählter Gebäudeanschlussvariante) erfolgt durch die ELEKTRA RAPPERSWIL und ist ebenfalls vom Kunden zu bezahlen.

b) Der Netzkostenbeitrag deckt die einmaligen Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung einer Liegenschaft und Anlage in bereits erschlossenen Baugebieten und die Beanspruchung und Benutzung des bestehenden Netzes. Es besteht kein Anspruch auf Eigentum der Erschliessungsanlagen bis und mit der Netztrennstelle. Im Netzkostenbeitrag enthalten sind auch administrative Aufwendungen sowie die Zählermontage und Werkkontrolle.

1.4 In den Kostenbeiträgen nicht inbegriffen sind alle bauseitigen Aufwendungen wie die notwendigen Tiefbauarbeiten (beispielsweise Kabelschutz, Graben, Werklöcher, Mauerdurchbrüche, Beton etc.), der Fundamenterder, Massnahmen gegen Gas- und Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage), allfällige Schlüsselrohre, evtl. verursachter Bau- und Kulturschaden sowie gegebenenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Einzelanschlüssen.

2 Geltungsbereich

Die Regelungen über die Kostenbeiträge gelten sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone gemäss der geltenden Zonenordnung.

3 Baubeiträge

3.1 Für den Anschluss einer Liegenschaft oder Anlage, die ausserhalb der Bauzonen liegt, können zusätzlich Baubeiträge erhoben werden. Diese gehen zulasten des Eigentümers, Stockwerkeigentümers oder Baurechtberechtigten.

3.2 Für bereits erschlossene Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen und Verteilnkabinen versorgt sind, werden Netzkostenbeiträge erhoben. Für unüberbaute Grundstücke und Quartiere, in welchen die Grob und/oder Feinerschliessung noch nicht erstellt ist, werden zusätzliche Baubeiträge erhoben.

4 Preise

4.1 Erschliessungskosten

Nach Aufwand und/oder gem. Kostenvoranschlag (+/-20%).

4.2 Netzkostenbeitrag

Fr. 140.- / kW exkl. MwSt.

9.4 Anhang 4: Inkasso und Stromabschaltung

a) Mahnkosten

Die Zahlungserinnerung ist kostenlos.

Für die 1. Mahnung fallen Kosten von CHF 40.- inkl. MWST für den Kunden an.

Bei der 2. Mahnung erhebt die ELEKTRA RAPPERSWIL CHF 80.- inkl. MWST zu Lasten des Kunden.

b) Betreuung

Sollte die ELEKTRA RAPPERSWIL gezwungen sein, die Betreuung einzuleiten, gehe die entstandenen Kosten vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die offene Betreuung muss auf dem zuständigen Betreibungsamt beglichen werden (offene Forderung, Betreuungskosten, Verzugszins).

Beglichene Betreibungen werden von der ELEKTRA RAPPERSWIL, auf schriftlichen Wunsch des Kunden, beim Betreibungsamt gelöscht.

c) Stromabschaltung

Die ELEKTRA RAPPERSWIL teilt dem Kunden vorgängig schriftlich mit, in welchem Zeitraum (Kalenderwoche) die Stromabschaltung stattfinden wird.

Eine Stromab- und Wiedereinschaltung generiert für den Kunden weitere Kosten von CHF 250.- inkl. MWST und wird vor der Wiedereinschaltung fällig.

Sämtliche offene Kosten (Stromrechnung, Mahnspesen, Betreuungskosten, Stromaus- und Wiedereinschaltung) werden vor der Wiedereinschaltung fällig.

9.5 Anhang 5: Bedingung für die Bearbeitung Technischer Anschlussgesuche (TAG)

Beschreibung

Kunden die eine/n Eigenerzeugungsanlagen (EEA), elektrischen Energiespeicher, Anlage mit NetZRückwirkungen, Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen (WP) oder Leistungserhöhungen beantragen, müssen bei der ELEKTRA RAPPERSWIL als Verteilnetzbetreiber (VNB) ein Technisches Anschlussgesuch einreichen. Diese werden gegen eine Gebühr bearbeitet. Die ELEKTRA RAPPERSWIL prüft dabei, ob eine Netzverstärkung nötig ist.

TAG Standard

bis 30 kVA: 125.- CHF pauschal exkl. MwSt.

ab 30 kVA: 250.- CHF pauschal exkl. MwSt.

Beim TAG Standard wird eine Lastflussberechnung (Strom und Spannung) für den Anschluss der Anlage (Erzeugers oder Verbrauchers) am bestehenden Netz erstellt. Die ELEKTRA RAPPERSWIL beurteilt, ob alle Normen eingehalten werden. Wenn das bestehende Netz die neue Leistung nicht gewährleisten kann, wird die maximal mögliche Dimensionierung der Anlage ohne Netzverstärkung ermittelt.

TAG Varianten

125.- CHF/h (Verrechnung nach Aufwand) exkl. MwSt.

Beim TAG Varianten wird auf der Beurteilung vom TAG Standard weitere Anschlussvarianten geprüft. Ausserdem werden die nötigen Netzverstärkungen und Kosten für den Anschluss der vollen Anlageleistung gemäss dem Gesuch des Kunden vorgeschlagen. Am Schluss erhält der Kunde eine Zusammenstellung.

Auf Anfrage erstellen wir Ihnen gerne eine Offerte mit einem Kostendach.